

Sallesche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Dienstag 15. Dezember 1896.

Beitrag Bureau Berlin SW. Grenadierstraße 3

Deutsches Reich.

\* Kaiser Wilhelm, der im Berliner Schloß übernachtet hatte, nahm gestern Morgen den Vortrag des Finanzkabinetts und daran anschließend die Marinevorläge entgegen.

\* Der Reichsfänger Hirt zu Sobolewie hat an die Präsidien des Senats und des Abgeordnetenhauses am 17. d. M. Einlangen in einem Bemer ergehen lassen, an welchem auch Seine Majestät der Kaiser theilnehmend beedigt ist.

\* Nach der Weihnachtspause wird fernerem Vernehmen nach dem Landtage auf der Entwurf eines Niederbeurteilungsgesetzes zugehen. Bei der Fassung desselben ist darauf Bedacht genommen worden, die Klippen zu vermeiden, an welchen der gesetzgeberische Plan in der letzten Session scheiterte.

\* Im die Lehrer gegen die Konversationsbibliothek aufzufassen, kommt es der „Frankfurter Zig.“ selbst auf eine Fälligkeit der Zuchalten nicht an. Nach ihrer Darstellung hätten die Konversationsbibliothek die Erhöhung der Alterszulagen um insgesamt 180 Mk. für die sie in der Kommissionsberatung bei der ersten Lesung des Lehrerbeförderungsgesetzes ergriffen waren, in der zweiten Sitzung wieder preisgegeben, nachdem der Finanzminister sie für unannehmbar erklärt hätte.

\* Gegen das Urtheil in dem Verleibungsprozeß gegen die Sägen und Genossen ist in letzter Stunde das Rechtsmittel der Revision eingeleitet worden.

\* Der Senat von Hamburg gibt bekannt, daß der neue See-Schiffahrts-Vertrag vom 15. Dezember ab mit Genehmigung des Bundesrats zum Freitagen in Kraft tritt.

\* Zum Hamburger Streik. Die „Hamburger Börsenhalles“ meldet: Der Senat veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Die Sammlungen der im Auslande befindlichen Arbeiter sind in Folge des neuerdings immer zudringlicher gewordenen, gegenwärtig sogar mit verletzten Drohungen verbundenen Aufreizungen der Gewerkschaften in Stadt und Land ausgesetzt. Diese Sammlungen werden deshalb als der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend verboten.

\* Die „Nordd. Allg. Ztg.“ im ihr flüchtiger Seite autorisiert, die von der Berliner Zeitung veröffentlichte Nachricht, der Ex-Sultan Murad sei aus seiner Verbannung, einem der Darwendlichen (M.) geflohen, in formeller Weise zu demerken. Die betreffende Meldung ist völlig ohne jede Begründung. Ex-Sultan Murad lebt noch in seinem Palast von Tiberias am Bosporus. Der Gefangenentausch, in dem er befangen ist, wird sich befinden, würde außerdem etwas Derartiges unmöglich machen.

Parlamentarisches.

Der Senatoren-Senat des Reichstages hat gestern unter Vorsitz des Präsidenten v. Bülow beschlossen, am 18. d. M. in die Arbeit zu gehen und am Dienstag, den 12. Januar n. J. mit den Beratungen und zwar mit dem Etat des Reichsanstalts zu beginnen. Vor Weihnachten sollen noch die Juli-Novelle, das Einkommen mit Frankreich wegen Tunis, die vorliegenden Beschlüsse der Reichstagskommission und die erste Beratung des Gesetzes über die Pfandbeschlüsse, in dem er befangen ist, wird sich befinden, würde außerdem etwas Derartiges unmöglich machen.

Deutscher Reichstag.

146. Sitzung am 14. Dez. 1 Uhr.

Auf der Tages-Ordnung steht die dritte Lesung der Juli-Novelle. In der Generaldebatte nimmt zunächst das Wort: Abg. Spahn: Meine politischen Freunde halten bei dieser Gelegenheit drei Punkte für so wichtig, daß wenn diese Punkte in einer Fassung angenommen werden, welche ihren Anforderungen entspricht, sie in aller übrigen Punkten einer Verhandlung mit der Regierung bereit sind. Es sind dies die Forderung der Vermeidung der Einschränkung des Wiederannahmeverfahrens und die Entschädigung unzulässig Verurtheilter. Einer Vermeidung des Wiederannahmeverfahrens Form vor nicht stattfinden. Die Beratung kann dem Reich nicht länger vorenthalten werden, aber um beschränkt werden, denn nicht jeder legt die Beratung ein, aber jeder bedarf der ersten Prüfung und der Garantien für eine gute Beschäftigung derselben. Um deswegen müssen wir festhalten an dem 5-Männer-Kollegium einer Instanz, namentlich aber dann, wenn die Beratung in die Oberlandesgerichte geleitet wird, wie das die Regierung vor schlägt und das auch in 2. Lesung beschlossen ist. Redner plädiert dann gegen die Vermeidung, sagt aber hinzu: wir werden uns auch dem fügen, falls die Garantie des 5-Männer-Kollegiums für das erstinstanzliche Verfahren bestehen bleibt. Jedem falls habe ich die Hoffnung, daß, wenn auch diesmal die Beratung im Bundesrat scheitern sollte, sie dann wieder kommt, denn das Volk bedarf ihrer (Beifall).

Abg. v. Bartha (son.) bedeutet, daß das Haus alle die wichtigsten Punkte, wie sie von der Kommission vorgelegt worden seien, wieder abspricht über die Beratung und Entschädigung, diese Forderungen der Gerechtigkeit seien dadurch auf unabsehbare Zeit gefährdet, müßten aber allerdings immer wieder kommen. Wenn Spahn sage, die Vermeidung dürfe keine Verleumdung des Verfahrens mit sich bringen, so meine er, daß das auch nicht der Fall sei, denn aller Differenzen sei die Beratung der Strafkammern, ob mit 5 oder 3 Richtern, und davon werde das Schicksal des Gesetzes abhängen. Er behaupte, die härteste Garantie bestehe nicht in der Zahl der Richter, sondern in deren moralischer Unantastbarkeit und Unabhängigkeit. Und diese Garantie habe er zwar trotz allem, was ihm der äußerliche Schein entgegenstehe, festzuhalten, besonders dann noch die äußeren Veränderungen seiner Stellung, besonders die Ausschließung der Affektoren von den Strafkammern.

Abg. Wassermaun, nativ.: Meine Freunde bedauern zum meißten größtem Theil, daß dieses Gesetz vorzuschicken nicht zu Stande kommen wird. Meine Freunde sind gehalten in den drei letzten Jahren die Beratung der Strafkammern, die Affektoren anzuschließen sind und ob für die Beratung die Oberlandesgerichte zuständig sein sollten. Bei den Oberlandesgerichten ist die Mündlichkeit des Verfahrens in vollständig, bei den Landgerichten läßt sich die normale Jugendvernehmung besser bewerkstelligen. Das Höchststrafrecht steht entlang, so begreifen wir in Selbstverständlichkeit nicht, daß man in Preußen nicht die Kosten für Belegung nur mit Wägen aufbringen kann. Lieber die Beratung, die unbedingt nötig ist, sollte es doch wohl gelingen, zu einer Einigung zu kommen. Das muß aber, wenigstens ist das meine Ansicht, geschehen ohne Verleumdung der Strafkammern erster Instanz. Daher nehme ich in diesem Punkte gegen die Regierungsvorlage einen ablehnenden Standpunkt ein. Redner plädiert demgemäß für das 5-Männer-Kollegium und für Ausschließung der Affektoren. Auf der Ueberzeugung der Debatte, wo die Beurteilung zweier Schwurgerichter, mehr als 1000 Reichsmark, und Bankrot, an die Strafkammern sei er einmündlich. In Bezug auf das Wiederannahmeverfahren und die Entschädigung unzulässig Verurtheilter dürfe man nicht so feindselig vorgehen, wie die Regierung will. Redner spricht schließlich seine Ueberzeugung aus, wenn die Verträge jetzt fallte, werde die Regierung für die Beratung immer länger werden und auch bei den Wahlen 1898 eine Rolle spielen.

Abg. Zeunmann läßt sich für verpflichtet, noch in letzter Stunde eine Mahnung an Regierung und Reichsanstalt zu richten im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, wenn er auch weiß, daß dieser Sinn von Zeunmann von einem gewissen Theil der Öffentlichkeit, namentlich das Centrum solle doch nicht ein Werk von 1 1/2 Jahren bestehen. 10 Jahre fruchtlos werden lassen, würde das doch fast so ausfallen, als sollte man nur „Zeit behalten“. (Unruhe im Centrum, Echo-Hufe.) So liegt ihm selbst, A. B. die Aufhebung des Begehrens, was er nicht will, man doch daran nicht zu denken. Obgleich sich können wir ja auch die Aufhebung der Todesstrafe fordern! Man sagt ja wohl, es sei eines Volkes unwürdig, unangefallen. Aber was nicht so uns, wenn wir ihnen können: Die Abg. die das ist gerecht, wenn wir dadurch Alles in die Schranken schlagen. Alles: helfen wir unsere Wünsche zurück, um das Ganze nicht zu gefährden! Ich bitte daher nochmals Reichstag und Regierung, zu prüfen, ob nicht eine Vermeidung möglich ist. Auch bezüglich der Beratung der Strafkammern: Wir selbst ist ein Dreimännerkollegium lieber, als ein zweifaches 5-Männer-Kollegium (Beifall). Und am Ende sind doch ein 3- und ein 5-Männer-Kollegium, also 8 Richter, besser, als ein 5-Männer-Kollegium ohne Appellation. An die Regierung muß ich aber doch die erste Frage richten, ob sie überhört hat, daß wenn wir fünf Männer eine bessere Garantie sind, als drei Männer. Meinen Sie das, dann denke ich doch, daß Sie nicht alle verurtheilten Regierungen einzig und allein nach dem preussischen Finanzminister richten sollten. Hohen wir wegen 200 000 Mk. in Sachsen und 500 000 Mk. in Preußen, die die Beschäftigung gefährt den Kampf sollen wir doch nicht mehr sagen, wie ich ein Aufrechter. Da Sie hierzu wollen oder nicht, ich will wenigstens die Selbstgenügsamkeit haben, vor meine Wähler treten zu können mit dem Bewußtsein, daß ich ihnen meine Selbstverleumdung und meine hohe Verdienstpflicht gewidmet und ihnen das habe geben wollen, wonach sie seit fünfzehn Jahren verlangen.

Abg. Staßfahnen hält dem Redner vor, daß er in einer völligen Selbsttäuschung zu befinden, indem er behauptet als freiwilliger Kommissar getreten habe. Seine, des Redners, Partei nehme keine solche Rücksicht auf den Finanzminister. Für Spahn werde es kein Wunder sein, daß er sich nicht für die Sache interessiert, daß das 5-Männer-Kollegium und durch Ausschluß der Affektoren notwendig sei. Im Ganzen erhalte das Gesetz mehr Verleumdungen, als Verbesserungen, namentlich aus für die Presse. Und das werde in

der Debatte sich der politischen Kampfes zur Geltung kommen, eine geüblich politische Verfahren würden von Zufall und Genossen überliebert werden. Redner behauptet weiterhin die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über die Entschädigung, die Gewährung der Beratung sogar auch an den Staatsanwalt, den Einfluß der Regierung auf die Gerichte, unzulänglich ist, daß Alles festgehalten werde, was der Entscheidung der Mehrheit hinderlich sei. Um beschleunigt werden auch seine Partei den Antrag erneuern, wieder es bei politischen Verfügungen ermöglige, ihre Zustimmung vorübergehend von Reichsanstalt zu bewahren durch Vermeidung der Entscheidung, beseitigt abzugeben, keineswegs vorzuziehen. Und das sollte man hat der Befreiung von Unannehmlichkeiten Vorhand zu leisten, gar noch die Zuständigkeit der Schwurgerichte befristet. Wie wäre es wohl den armen Opfern in Opalenia ergangen, wenn sie nicht vor das Schwurgericht gekommen wären. Dabe man doch die Angeklagten gestellt, falls von Herrn von Garmar, der von dem Gerichtshof von einem Richter in der ersten Instanz gesprochen habe. Wie sollten die Angeklagten wohl besser werden, so lange man noch an der politischen Polizei als einem mittelbaren Organ der Reichspolizei festhalte. Von dem Falle in den allletzten Tagen wollte er in diesem Augenblicke nicht sprechen, deswegen er ihn, Bartha, Gochow, nicht erinnerung, Unbehagen bei der Trennung von Verwaltung und Reichspolizei, sonst sei ein Vertrauen zur Reichspolizei unerbittlich.

Abg. Wollschläger (Lügen) erklärt, seine Partei seien nicht gewillt, für die Beratung Verleumdungen in den Anstalt zu nehmen, die Mitglieder des 5-Männer-Kollegiums nicht zu wählen, würden sie gegen das ganze Gesetz stimmen. Mit Einbürgerung stimmte er hinsichtlich der politischen Polizei überein, auch das 100-Mitglieder-Gesetz von 1886 liegt auf diesem Weg. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern auf Kosten der Schwurgerichte der Instanz, beseitigt, keine Richter hätten das Vertrauen zur Reichspolizei der geleiteten Richter vorkauf zu lassen. In Bezug auf die Presse werde nicht mit gleichem Maße gemessen; eigentlich müsse man darüber die Verweigerung den Schwurgerichten überweisen, doch sollte er davon absehen, über die Beschäftigung der zweiten Lesung hinauszufragen. Von größter Wichtigkeit sei für seine Freunde die Mündlichkeit in dem Beratungsverfahren bei den Oberlandesgerichten. Aber die Mündlichkeit nicht genügt, dann verzichteten sie lieber auf das ganze Gesetz.

Justizminister Schöndel erwidert auf eine vom Redner erhaltene Bemerkung, die Regierung habe auf Veranlassung entsprechend abgegebener Demersalsfertiger hingewirkt, und mit Erfolg. Eine Fälligkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten in Marienwerder, wonach dem Mißbrauch entgegengetreten werden sollte, daß jemand vor Gericht seine Kenntnis der deutschen Sprache verweigere, für ihn bekannt und werde von ihm gebilligt (Beifall). Es handle sich da in der That um einen Mißbrauch.

Abg. Gorch-Siedel: Man kann unmöglich die Beratung für ein Gebot ansetzen, um befehlen wollen man alle Verleumdungen in den Anstalt zu nehmen hätte. Auch Windthorst hat diese Auffassung niemals getheilt. Mündlichkeit und Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit sind die wichtigsten Erfordernisse, auf welche wir von jeder Seite das größte Gewicht gelegt haben. So für ich das Verlangen nach einer Beratung anerkennen kann, obwohl ich selbst ein Gegner derselben bin, so lieben doch die großen Vorkämpfer, welche ein mit allen Garantien ungebundenes Verfahren in einer Instanz befeht. Sorgen wir nur dafür, daß die Richter eine loyale Stellung erhalten, welche ihnen volle Unabhängigkeit bietet, sorgen wir, daß Richter in genügender Zahl vorhanden sind, dann können wir die Beratung eubereiten. Aber ich will jetzt die Beratung nicht mehr befürworten, noch weniger jedoch will ich sie erlauben durch Verleumdungen des Verfahrens. Das Urtheil von 5 Richtern, unter einander abzugeben, giebt doch ein sehr erhebliches Bild von der realistischen Lage des Justiz, als ein Urtheil von nur 3 Männern. Weiter bedarf es nicht, wenn wir Allen den Gedanken, wie die Regierung es wollte, das Wiederannahmeverfahren abhängig zu machen von dem Nachweis der Unschuld im Vorverfahren. In diesen beiden Punkten müßte unbedingt an die Beschäftigung zweier Instanzen festgehalten werden. Man müsse er an die bekannten neuen Bestimmungen denken. Nichts sollte sich jemals so ereignen. Aber nicht mehr habe ich mich auch für getraut, als daß eine kräftige Hand eintritt und läßt ihn an die Öffentlichkeit wandte und alle diese Polizeipolizei abgeändert habe. Gegenwärtig haben Beamte das Recht, unter Umständen ihr Zeugnis zu verweigern. Angehörig der Gerichte, welche wir gerade in diesem Prozesse gemacht haben, sollten wir gerade gegenüber diesem § 53 der Strafprozessordnung um so vorzuziehender sein. (Beifall links.)

Abg. Graf Fernthorn-Lauenburg (Meißel) bedeutet, daß in zweiter Lesung eine Reihe von Beschäftigten eingeht, welche ihm und seinen Freunden unannehmbar seien. Er lege nicht ein, weshalb die Presse eines so bedeutenden Schutzes bedürftig und weshalb das 5-Männer-Kollegium eine Verleumdung des Verfahrens sein solle.

Abg. Richter (Antikomm.) tritt für das 5-Männer-Kollegium ein und will keine Verleumdung des Wiederannahmeverfahrens. Er könne aber nicht ein, wie man aus dem Diploma anders herauskommen solle, als auf dem von Zeunmann vorgeschlagenen Wege. Regierung und Reichstag müßten sich beide auf das befragen, worin sie eintraten, und alles Uebrige fallen lassen, um nur die Beratung und die Entscheidung zu erreichen.

Ein Antrag auf Vermeidung wird jetzt angenommen. Morgen 1 Uhr Fortsetzung. Schluß gegen 5 1/2 Uhr.

Märker-Jubiläum.

III. Halle, 14. Dezember. Nachdem die Glückwünsche-Adresse der Landtagsabgeordneten gelesen worden war, sprach Herr Geheimrat Märcker seinen Dank für die ihm dargebrachte Salbung aus. Er führte aus, das, wenn er etwas gefehlt habe, er dies weniger seinen Leuten als seinen Kritikern als dem Reich, der ihm entgegen, dem Heilte der Landtagsabgeordneten des Centralvereins-Gebietes. Sie öffnen dem Reich ein Bild die Landtagsabgeordneten entgegenkommen, da hätte es nicht anders sein können, als daß er seine Arbeit mit Eifer in Angriff genommen, in die Praxis hineingegangen, die Unterordnung im Laboratorium der Praxis zugänglich gemacht habe. Reich habe den Reichsanstalt, der unter den Landtagsabgeordneten eber ist habe, mit dieser Fälligkeit gefunden, mit ihren preussischen Erfahrungen, hätten sie ihm ganz wertvolle Dienste geleistet, so daß er, was er geworden und gethan und erfahren, ihnen verdankt, kdes ege:.







# Coursnotierungen

der Berliner Börse vom 14. Decbr. (Ergebnis-Börse).

## Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Preuss. Anleihe 4 1/2 %	145.00
Preuss. Anleihe 1887	145.40
Preuss. Anleihe 1890	107.20
Preuss. Anleihe 1893	137.40
Preuss. Anleihe 1896	137.40
Preuss. Anleihe 1899	137.40
Preuss. Anleihe 1902	137.40
Preuss. Anleihe 1905	137.40
Preuss. Anleihe 1908	137.40
Preuss. Anleihe 1911	137.40
Preuss. Anleihe 1914	137.40
Preuss. Anleihe 1917	137.40
Preuss. Anleihe 1920	137.40
Preuss. Anleihe 1923	137.40
Preuss. Anleihe 1926	137.40
Preuss. Anleihe 1929	137.40
Preuss. Anleihe 1932	137.40
Preuss. Anleihe 1935	137.40
Preuss. Anleihe 1938	137.40
Preuss. Anleihe 1941	137.40
Preuss. Anleihe 1944	137.40
Preuss. Anleihe 1947	137.40
Preuss. Anleihe 1950	137.40
Preuss. Anleihe 1953	137.40
Preuss. Anleihe 1956	137.40
Preuss. Anleihe 1959	137.40
Preuss. Anleihe 1962	137.40
Preuss. Anleihe 1965	137.40
Preuss. Anleihe 1968	137.40
Preuss. Anleihe 1971	137.40
Preuss. Anleihe 1974	137.40
Preuss. Anleihe 1977	137.40
Preuss. Anleihe 1980	137.40
Preuss. Anleihe 1983	137.40
Preuss. Anleihe 1986	137.40
Preuss. Anleihe 1989	137.40
Preuss. Anleihe 1992	137.40
Preuss. Anleihe 1995	137.40
Preuss. Anleihe 1998	137.40
Preuss. Anleihe 2001	137.40
Preuss. Anleihe 2004	137.40
Preuss. Anleihe 2007	137.40
Preuss. Anleihe 2010	137.40
Preuss. Anleihe 2013	137.40
Preuss. Anleihe 2016	137.40
Preuss. Anleihe 2019	137.40
Preuss. Anleihe 2022	137.40
Preuss. Anleihe 2025	137.40
Preuss. Anleihe 2028	137.40
Preuss. Anleihe 2031	137.40
Preuss. Anleihe 2034	137.40
Preuss. Anleihe 2037	137.40
Preuss. Anleihe 2040	137.40
Preuss. Anleihe 2043	137.40
Preuss. Anleihe 2046	137.40
Preuss. Anleihe 2049	137.40
Preuss. Anleihe 2052	137.40
Preuss. Anleihe 2055	137.40
Preuss. Anleihe 2058	137.40
Preuss. Anleihe 2061	137.40
Preuss. Anleihe 2064	137.40
Preuss. Anleihe 2067	137.40
Preuss. Anleihe 2070	137.40
Preuss. Anleihe 2073	137.40
Preuss. Anleihe 2076	137.40
Preuss. Anleihe 2079	137.40
Preuss. Anleihe 2082	137.40
Preuss. Anleihe 2085	137.40
Preuss. Anleihe 2088	137.40
Preuss. Anleihe 2091	137.40
Preuss. Anleihe 2094	137.40
Preuss. Anleihe 2097	137.40
Preuss. Anleihe 2100	137.40

### Geldmarkt

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Geldmarkt

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Hypothekendarlehen

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

### Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

### Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

### Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

## Deutsche Staatspapiere

100 Reichsmark	100.00
1000 Reichsmark	1000.00
10000 Reichsmark	10000.00
100000 Reichsmark	100000.00
1000000 Reichsmark	1000000.00

# Echt Böhmisches Versandbier

von Anton Dreher, Mischelob (Böhmen) empfiehlt in vorzüglicher Qualität in Gebinden und Flaschen  
**E. Lehmer, Hölbergasse 2, an der Gr. Ulrichstraße 18, Fernsprecher 238.**  
 NB. Preislisten zu meinen diversen Bieren sind in meinem Conto zu haben und werden auch franco zugelandt.

In wenigen Tagen Ziehung!

**Weihnachtsgeschenk**

Nur 1 Mark

**Kieler Geld-Loose**

Haupttreffer **50,000 Mark**

6261 Geldgewinne.

11 Loose für 10 Mark.

Porto und Liste 20 Pfg. extra, versendet:

**F. A. Schröder, Hannover,**  
 Hauptagentur,  
 Gr. Packhofstr. 25.

Schroedel & Simon, Gr. Ulrichstrasse 50.

**Ausschreibung.**

Die Herstellung der Gasleitung im Neubau der Volkshalle in Freyberg's Garten soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden.

Montag, den 21. December, Vormittags 10 Uhr

auf dem Stadthaus einzutreten, wobei die Bedingungen und Zeichnungen anzusehen, auch die Bedingungen schriftlich entnommen werden können.

Galle a. S., den 14. December 1896.

Der Stadtbaurath.  
 Genzmer.

**Gothaer Lebensversicherungsbank.**

Versicherungsbestand am 1. Juni 1896: 700 Millionen Mark

Dividende im Jahre 1896: 29 1/2 bis 11 1/2 % der Jahres-Normalprämie - je nach Art und Alter der Versicherten.

Vertreter in Halle (Saale):

**Dr. Wilhelm Rasch, Steinweg 25.**

**Arbeiter** gesucht, welche auf dem Wasser Bescheid wissen, auf dauernde Anstellung für den Betrieb des

**Ewerführer-Geschäfts zu Hamburg.**

Arbeitslohn pro Tag 4 Mk., Sonntags 5 Mk.

Ueberstunden werden extra bezahlt.

**Schiffer auf bewohnbaren Verdachtschuten,**

im Wochenlohn 24 Mk., Sonntags 5 Mk.

Das Fahrgehalt nach Hamburg wird bezahlt.

Zu meiden in Hamburg, Catharinenstraße 49, hart hinten.

**Der Verein der Ewerführerbaase von 1874.**

Photograph. Apparate n. alle Bedarfs-Artikel.

**Eigene Fabrik.**

- Billige Preise. - (3347)

**Max Wergien,**

4 Reumhäuser 4.

Preisliste kostenlos.

**6 m Damenloden**

90 cm breit, liefert für Mk. 2,40 und Zugabe aller Wolljagen oder Stoffe zu

**1 Herrenanzug für Mk. 4,20.**

Feiner: Kleider- und Unterwäsche, Damendate, Yanelle, Duden, Teppiche, Leinen u. Baumwollenstoffe, Porzellan, Servietten; als Kammergut, Schweiß, Buchst. u.

**R. Eichmann, Vollenstedt a. S.**

Einmalmeßstoffe und Maßwerk bei Frau M. Klaus, Spieg. Str. 21 u. S. L. Querfurt, Lin. entr. 21.

**Anthracitkohlen**

hält stets am Lager und liefert jedes Quantum

**Hugo Messing,**

Georgstr. 3.

**Frische Rübenrüchzel, Trockenschmelz,**

liefert billigst frachtfrei aller Wohnstationen

**Ernst Rammelberg, Magdeburg.** (3345)

Einen reinblütigen Simmenthaler **Zuchtbullen,**

angeboten, 2 Jahre alt, hat zu verkaufen **Otto Magdeburg.**

Mitglied der Zuchtgesellschaft Steina. Altkreuz, den 1. December 1896

Sahnstationen: Carobber a. d. Urf. und Müchth. (3379)

**Größte Auswahl** in sämtlichen **Bürstenwaaren,**

von den geringsten bis zu den feinsten, Bürsten zur Stickerei eingerichtet und auch fertige,

**Rohr-, Cocos- und Velourmatten.**

**E. Weddy, Steinweg Nr. 2.**

**Spiegel, Seifen und Parfümerien, Drahtgäben aller Art, Haarschmuck und Stirnetze, Toilettekästen, Ledertaschen, Federwedel, Portemonnaies, Cigarrenspitzen, u. a. m.** (3344)

zum h. v. o. r. e. n. d. e. n. (3719)

**Weihnachtsfeste**

bringe mein reichhaltiges Lager in **Wild-, Wasch- und Glatze-Leder-Handschuhen** mit und ohne Futter, **Krimmer- und Trifot-Handschuhen** mit und ohne Leder-Verlag, **Chemisettes, Kragen, Manchetten, Cravatten,** in denkbar größter Auswahl.

**Hosenträger** mit dauerhafte Waare, in empfehlende Erinnerung. Wegen Umzug und um soviel wie möglich zu räumen, habe die Preise bedeutend herabgesetzt.

**Gustav Wehage,** Leipzigerstr. 24.

**David's**

**Schokoladen & Kakaos**

werden von keinem Fabrikat übertroffen

11/11 11/11





[Nachdruck verboten.]

## Schuldig.

37) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

Aufathmend öffnete Thomas die Thür.

„Was willst Du?“ fragte er den draußen stehenden Knaben.

„Ich komme zur Großmama,“ antwortete das Kind.

„Komm' herein,“ rief Thomas, „Großmama wird gleich zu Hause sein.“

Der junge Mann war froh über den Besuch des Kleinen, derselbe konnte ihm, falls Dr. Norman vorsprach, was zu erwarten stand, gute Dienste leisten.

„Es ist ein Unrecht, zu lügen und besonders ein Kind zur Falschheit zu gebrauchen,“ dachte er. „Aber der Zweck heiligt die Mittel.“

„Deine Großmama begleitet eine Dame und einen Herrn, die bei ihr wohnen, zum Schiff,“ sagte er.

„Ich kenne den Weg zum Schiff,“ sagte das Kind, „soll ich Großmama nachlaufen?“

„Nein,“ erwiderte Thomas, „Du könntest ins Wasser fallen. Bleib hier, ich werde Dir ein Schiffchen aus-schneiden.“

Das Kind nahm bereitwillig den Vorschlag an und Thomas beschäftigte sich mit demselben und wiederholte öfters, daß die Großmutter die beiden Miether zum Schiff begleitet habe, um diese Erzählung dem Gedächtniß des Kleinen einzuprägen.

Die Küche stand mit der Straße auf einem Niveau, so daß man von da aus die Gestalten der Vorübergehenden unterscheiden konnte.

So oft daher Thomas draußen Schritte vernahm, warf er einen ängstlichen Blick nach dem Fenster.

Gegen drei Uhr schlug wieder das Geräusch von Fußritten an sein Ohr und eine Weile später sah er eine in graue Kleider gehüllte Gestalt.

Sie blieb vor dem Fenster stehen, das Herz schlug dem jungen Manne bis an den Hals, denn er glaubte, ja er war sicher, in der Gestalt Dr. Norman zu erkennen. Dieselbe schritt weiter und bald erscholl wieder die Glocke durchs Haus.

„Jemand klingelt, Georgie,“ sagte Thomas, „geh' und sieh einmal nach, wer es ist, ich will indessen Dein Schiffchen zu Ende schnitzen. Im Falle Jemand danach fragt, weißt Du, wo Deine Großmama ist.“

„Ja, ich weiß es, Sie haben es mir oft genug gesagt,“ erwiderte das Kind und lief hinaus.

Thomas folgte ihm und horchte mit verhaltenem Athem. Die Thüre öffnete sich, und Thomas hörte Dr. Normans Stimme, denn kein Zweifel, sie war es:

„Ist Mrs. Beach zu Hause?“ fragte die Stimme.

Der Kleine antwortete nicht, und schon fürchtete Thomas, er habe die Lektion vergessen, doch offenbar verstand das Kind die Frage nicht, da es den erwähnten Namen nicht kannte, und Dr. Norman setzte die Frage in eine andere Form:

„Ist die Lady, die hier wohnt, zu Hause?“ erkundigte er sich.

„Die Miether sind mit dem Vier-Uhr-Dampfer weg-gesahren und meine Großmama begleitete sie,“ erwiderte der Kleine.

„Welche Miether?“

„Eine Lady und ein Herr.“

Damit schloß das Gespräch, der Fremde entfernte sich, und die Thüre fiel ins Schloß.

„Welche Richtung schlug der Herr ein?“ fragte Thomas.

„Nach dem Strand. Er sah auf die Uhr und ging eilends fort.“

Offenbar wollte Dr. Norman zur Zeit am Strand ein-treffen, und vielleicht schiffte er sich ein, wenn er seine Frau auf dem Dampfer vermuthete.

Thomas eilte zu Edith, die er in einem furchtbar aufge-regten Zustand vorfand, und berichtete ihr den Vorfall.

„Gott gebe, daß er zur rechten Zeit, vor Abgang des Schiffes eintrifft,“ sagte sie.

„Nun,“ meinte Thomas, „wenn es auch nicht geschieht, so ist es umso besser, veräumt er den Dampfer, so benützt er den nächsten und durchkreuzt ganz England auf der Suche nach uns. Erreicht er ihn aber noch, so erkennt er schon auf dem halben Wege, daß wir ihn getäuscht haben.“

„Und dann?“

„Nun, dann kehrt er mit dem nächsten Dampfer wieder hieher zurück.“

„Was soll ich denn thun?“ fragte die Aermste, „rathen Sie mir!“

„Nehmen Sie Maß, Madame, und wenn Sie soweit beruhigt sind, daß Sie eine Feder halten können, so zeigen Sie Mistres Bready, unierer Wirthin, in kurzen Worten an, daß wir ge-zwungen sind, sofort abzureisen. Schließen Sie dem Brief einen Sovereign bei und machen Sie sich reisefertig. Indes werde ich mit Ihrer Erlaubniß den Koffer packen.“

Edith gehorchte, und als Alles zur Abfahrt bereit war, brachte Thomas den Brief in die Küche, und trug dem Kleinen, der seine ganze Aufmerksamkeit dem Schiffchen widmete, auf, ihn der Großmama zu übergeben.

All das ging in einem Zeitraum von einer halben Stunde vor sich, so daß für sie die Möglichkeit ausgeschlossen war, Dr. Norman zu begegnen, selbst für den Fall, daß er den Dampfer veräumt haben würde.

Um ein Zusammentreffen mit ihm auch fürder zu vermeiden, schlugen Edith und Thomas den Weg zur Eisenbahn ein, der jenem zum Schiffe entgegengesetzt lag.

Zehn Minuten später führte sie der Zug nach Ramsay. Hier konnte ihres Bleibens nicht sein, weil man hier weniger verborgen bleiben konnte als in Douglas.

Die Reisenden beschloßen, behufs ihrer Erholung einige Tage in Ramsay zu bleiben, und stiegen in einem Hotel ab.

Edith zog sich auf Thomas's Anrathen in ihr Zimmer zurück, um Ruhe und Schlaf zu suchen, aber sie fand sie nicht, und als Thomas anpochte, fand er in sie einem Zustand höchster Erregung das Zimmer durchmessen.

Thomas schlug ihr einen Spaziergang vor, um sich ein wenig zu beruhigen. Sie weigerte sich.

„Er wird mich finden und zurückholen, ich bin verloren!“ rief sie händeringend.

Thomas versicherte ihr, daß keine Gefahr vorhanden war, aber seine Bemühungen waren erfolglos. Sie bat ihn, sie zu verlassen, weil seine Anwesenheit etwas verdächtig erscheinen konnte.

Am nächsten Morgen fragte der Wirth Thomas nach dessen Herrin, wer sie sei und womit ihre Anwesenheit in Ramsay zu motiviren wäre.

Thomas gab dieselbe Geschichte zum Besten, die er Mrs. Bready in Douglas aufgetischt hatte, und sprach seine Ver-wunderung darüber aus, daß der Wirth derlei Fragen an ihn stellte.

„Die Lady,“ erwiderte der Wirth, „ist die ganze Nacht im Zimmer auf- und abgegangen, indem sie mit sich selbst laute Reden führte. Wenn sie von Sinnen ist, übernehme ich keine Verantwortung und kann sie in meinem Hause nicht dulden, ist sie aber krank und fiebert, so thäten Sie besser, den Arzt zu rufen.“

Thomas begab sich zu Edith und fand sie mit hochgeröthetem Gesicht und in aufgeregter Stimmung. Ihr Geist schien gelitten zu haben, mitten im Gespräch äußerte sie unzusammenhängende Gedanken und berührte Fragen, von denen keine Rede gewesen.

„Ich konnte die ganze Nacht nicht schlafen,“ rief sie plötzlich, „und finde nirgends Ruhe.“

„Lassen Sie den Doktor kommen,“ schlug Thomas vor.

„Meinetwegen,“ stimmte sie zu. „Thun Sie, was Sie wollen, wenn ich nur Ruhe finde.“

Der Arzt, welcher sofort herbeigerufen wurde, sagte zu Thomas nach Beendigung seiner Visite:

„Mrs. Beach's Verwandte müssen sofort von ihrem Zustande in Kenntniß gesetzt werden, ihr Gehirn ist angegriffen, es zeigen sich Symptome von starkem Fieber.“

„Und im Falle sie fiebert, Sir, was dann?“

„Dann kann es schlimm werden,“ sagte der Arzt. „Sie muß Vertrauenspersonen um sich haben, die sie pflegen.“

Thomas befand sich in einer peinlichen Lage. Dr. Norman war auf ihrer Fahrt. Edith lag im Fieber und ihre Baarthschaft war auf zehn Pfund zusammengeschrumpft.

Thomas, der sich zum Beschüzer der jungen Lady aufgeworfen hatte, war für sie verantwortlich, wenn sie starb, so war es mit all dem Nutzen vorbei, für den er gearbeitet hatte, denn nicht nur, daß Kapitän Bromley ihm in diesem Falle jede Belohnung vorenthalten würde, mußte ihn noch der Vorwurf treffen, sich eingemischt zu haben.

„Wenn Jemand ein Fehlschlag trifft, so findet er keine Entschuldigung. Niemand denkt an seine große Mühsal und Beschwerden und wie hoch der eventuelle Erfolg anzurechnen gewesen wäre!“

Diese Gedanken brachten nun den jungen Mann zu dem Entschluß, Kapitän Bromley sofort von diesem Allem zu benachrichtigen.

Er telegraphirte Valentin an seine Londoner Adresse.

„Mrs. Norman befindet sich hier und ist schwer krank. Dr. Norman ist auf unserer Fahrt. Was soll ich thun? Peters. Antwort unter der Adresse.“

Thomas Waters, Royal Hotel, Ramsay.“

„Wann ist die Antwort zu erwarten?“ fragte er den Postbeamten.

„In ein bis zwei Stunden,“ lautete die Antwort.

Der ganze Vormittag verging und keine Antwort erfolgte, denn Kapitän Bromley war abwesend und seine Stadtwohnung geschlossen.

Thomas wurde unruhig und seine Angst wuchs, als der Doktor Nachmittags seinen Besuch erneuerte und sein Gutachten abgab.

„Der Zustand hat sich keineswegs gebessert,“ sagte er, „lassen Sie das Rezept bereiten, morgen früh komme ich wieder, aber wenn die Medizin bis dahin nicht gewirkt hat und Mrs. Beach gegen Abend sich nicht ruhiger fühlt, so benachrichtigen Sie mich, und im Falle ich keinen Zug finde, komme ich mit einem Wagen. Hier ist meine Adresse.“

Die Karte enthielt die Adresse: „Douglas.“ Es schien, als hätte sich Alles gegen die Flüchtlinge verschworen.

„Wenn ich Dr. Norman wäre,“ dachte Thomas, „so ginge ich vor Allem zu dem Arzte in Douglas und fragte ihn, ob sich unter seinen Patienten eine Dame befindet, auf welche die Personbeschreibung seiner Gattin paßt.“

Während Thomas so dachte, fragte der Doktor:

„Beiläufig gesagt, haben Sie sich vielleicht in Douglas aufgehalten?“

„Ja,“ rief Thomas, dem keine Zeit blieb, ein neues Märchen zu erfinden.

„Das ist seltsam,“ meinte der Arzt. „Am Sonnabend fragte mich Jemand, ob ich nicht eine Lady von schwacher Konstitution in Behandlung habe, die sich erst kurze Zeit auf der Insel befindet und von einem Diener begleitet sei. Es mag wohl ein Verwandter der Mrs. Beach gewesen sein, der sich nach ihr erkundigte, er war ein schwarzer, schlanker Mann mit einem kurz geschorenen Bart.“

Thomas versicherte, nie im Leben einen solchen Herrn gesehen zu haben, der Arzt jedoch schien seiner Aussage keinen Glauben beizumessen.

Falls er wieder mit Dr. Norman zusammentrifft, so sucht er über diesen Punkt Aufklärung zu finden und wir sind verloren,“ dachte Thomas.

Er erkundigte sich hierauf nach dem Verkehr des Dampfers und erfuhr, daß, falls sie denselben nicht morgen früh be-

nützten, keine Aussicht war, vor Sonnabend den Ort zu verlassen.

### Dreißigstes Kapitel.

Je mehr Thomas über Ediths und seine eigene Lage nachdachte, desto klarer wurde es ihm, daß eine baldige Abreise für Beide dringend geboten war.

In Ramsay erwartete sie entweder Mangel und Entbehrung oder der Ueberfall Dr. Normans, und vor letzterem Falle schrak Thomas noch mehr zurück als vor dem ersteren.

Schon war der junge Mann entschlossen, sich telegraphisch an den Advokaten Dr. Grobe zu wenden, als eine Depesche folgenden Inhalts für ihn einlief:

„Kapitän Bromley befindet sich mit seiner Frau auf der Hochzeitsreise. Das Haus in London ist abgesperrt. Ihr Telegramm wurde mir zugesendet. Falls Sie mir eine genügende Aufklärung geben können, bin ich bereit, Ihnen zu helfen. Minny, Chislehurst.“

Thomas hatte seinen Briefwechsel mit Minny abgebrochen und sich in seiner verworrenen Lage nicht an sie gemeldet, weil er sie nicht im Stande erachtete, ihm Hilfe zu bringen. Jetzt aber beeilte er sich, ihrer Aufforderung nachzukommen.

„Morgen oder übermorgen bin ich in London,“ telegraphirte er ihr. „Erwarten Sie Nachricht von mir, wo und wann ich Sie treffen möchte. Sie sollen die verlangten Aufklärungen erhalten.“

Edith fand, nachdem sie die ihr vom Arzte verschriebene Medizin eingenommen hatte, den lange entbehrten Schlaf. Thomas erhoffte von demselben Kräftigung ihrer Gesundheit und setzte die Abreise auf den nächsten Morgen fest.

„Sobald Mrs. Beach aufwacht, melden Sie es mir umgehend,“ befahl Thomas dem Stubenmädchen.

Indes war es Edith selbst, die ihren Berater sofort nach ihrem Erwachen rufen ließ. Der junge Mann fand sie in ruhigerer Stimmung.

(Fortsetzung folgt.)

## Zu Tisch beim Kaiser. \*)

Küche und Keller des Kaisers unterstehen der Beaufsichtigung und Verwaltung des Hofmarschalls, und der Ober-Hof- und Hausmarschall ist die höchste Instanz in allen Küchenangelegenheiten.

An der Spitze der Berliner Schloßküche steht ein Küchenmeister, dann ein deutscher und ein französischer Küchenchef mit einer Anzahl von Köchen und Kochgehilfen. Finden im Winter die großen Hoffestlichkeiten statt, dann erhalten die Köche noch Verstärkung aus dem Küchenpersonal in Potsdam. Der Kaiser und die Kaiserin kümmern sich um die Küche, weil von ihnen täglich Befehle über das, was in der Küche zubereitet werden soll, eingeholt werden müssen. Kaiser Wilhelm II. war auch der erste preussische König, der unter Führung des Hausmarschalls selbst der Küche einen Besuch abgestattet und sie in allen ihren Räumlichkeiten inspiziert hat. Natürlich mischen sich aber weder Kaiser noch Kaiserin in die Details der Küche ein, und die Selbstständigkeit des Küchendepartements geht so weit, daß der Kaiser diesem die Ausführung vollständig überläßt und sich gegen einen bestimmten Preis mit samt seiner Familie und seinem Gefolge insofern bei der Küche in Pension gegeben hat, als er der Küche nur die Zahl der Rouverts, die täglich geliefert worden sind, bezahlen läßt. Das Rouvert für das Mittagessen wird unter gewöhnlichen Umständen mit 7 Mark 50 Pf. berechnet. Bei festlichen Gelegenheiten erhält die Küche für die Rouverts 20, 24, 30 und mehr Mark bewilligt.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird in der kaiserlichen Familie dreimal täglich gespeist. Der Kaiser ist ein Freund kräftiger Kost. Da er gesund ist und sich viel Bewegung macht, hat er auch einen starken Appetit. Er nimmt daher schon das erste Frühstück nach englischer Sitte ein. An dem ersten Früh-

\*) Wir entnehmen diese interessante Schilderung mit Genehmigung der Verlagsbuchhandlung von Wilhelm Köhler in Minden (Westfalen) dem noch rechtzeitig vor Weihnachten erschienenen Buche: Das Leben im deutschen Kaiserhause, von A. Oskar Klausmann. Mit zahlreichen Illustrationen und 6 farbigen Kunstbeilagen. Preis der elegant gebundenen Ausgabe 1,60 Mark, der broschürten Ausgabe 1 Mark. — Durch jede Buchhandlung wie auch direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.



stück nimmt unter allen Umständen die Kaiserin theil, um dem Kaiser Gesellschaft zu leisten. Selbst wenn in den Zeiten der Beschäftigung der Kaiser früh um 7 Uhr zu Pferde steigt und in Folge dessen schon um 5 Uhr frühstückt, erscheint die Kaiserin bei Tisch, um den Gemahl zu begrüßen und mit ihm zusammen die erste Mahlzeit einzunehmen. Es giebt gewöhnlich außer Kaffee oder Thee eine Eierbeize, Beefsteaks, Hammel- oder Kalbskoteletts. Das zweite Frühstück findet um 2 Uhr statt und besteht aus einer Suppe, einem Fleischstück mit Gemüse, aus Braten und süßer Speise.

Beim zweiten Frühstück sehen Kaiser und Kaiserin sehr gern Gäste bei sich. Es werden Personen der Hofgesellschaft, Schriftsteller, Maler, Bildhauer, Gelehrte, höhere Beamte, durchreisende berühmte Persönlichkeiten zu den Frühstückstafeln geladen, bei denen es sehr lustig und gar nicht steif zugeht. Der Kaiser liebt heitere Gesellschaft bei Tisch über alles, und wenn er sich irgendwo bei einem guten Bekannten oder einem Mitglieb der Hofgesellschaft zu Gaste läßt, macht er immer darauf aufmerksam, daß er um heitere Tischgenossen bittet. Auch die Kaiserin ist bei diesen Frühstückstafeln, an denen gewöhnlich sechs bis acht Personen theilnehmen, wie immer außerordentlich liebenswürdig und sehr heiter. Die Lieblingspeisen des Kaisers sind große Fleischstücke. Besonders der bürgerliche Schmorbraten findet in ihm einen großen Verehrer. Dann liebt er Fische und Austern, außerdem klare Suppen mit irgend einer Einlage, wie Reis, Maffaroni, Fleisch in Würfel geschnitten; dann russische Suppen. Nachmittags um 5 oder 6 Uhr, bei feierlichen Gelegenheiten um 7 Uhr, findet das Diner statt. Wie es bei einem solchen Diner zugeht, darüber berichtet ein Augenzeuge.

Die Pracht, welche unser Kaiserpaar bei großen Mittagstafeln entfaltet, ist schon zu oft beschrieben worden, als daß es nöthig wäre, nochmals darauf einzugehen. Wir haben hier mehr intime Einladungen im Auge, über welche wir mittheilen können, daß die königliche Mittagstafel selten länger als 50 bis 55 Minuten dauert. In dieser Zeit wird, ein Mittagmahl, das aus ungefähr 10 Gerichten besteht, für 60 bis 80 Personen serviert. Für je 2 Personen ist ein Diener bestimmt; ferner ist noch eine Anzahl von Leibjägern zur Bedienung vorhanden, während die Speisen von Lakaien getragen werden. Die Küchen des Neuen Palais bei Potsdam befinden sich bekanntlich in den gegenüberliegenden Kommuns und werden die Speisen durch eine unterirdische Bahn erst nach dem Neuen Palais befördert. Die Hauptgerichte werden auf silbernen Tellern dargereicht; die Zwischengerichte auf Porzellan-Tellern der königlichen Berliner Manufaktur. Die Krystallweingläser haben oben einen goldenen breiten Rand und sind mit dem in Gold eingravierten Monogramm unseres Kaiserpaars geschmückt. Daß die seltensten und ältesten Weine den Gästen dargereicht werden, versteht sich bei einer kaiserlichen Mittagstafel von selbst. Nur sei darauf hingewiesen, daß auch französischer Champagner gereicht wird. Der deutsche wird meistens zur Suppe gereicht. Der Tisch selbst ist geschmückt mit großen Tafelaufsätzen, auf welchen herrliche Blumenzusammenstellungen prangen, und zwar sind in einer Schale dreierlei Arten von Rosen angebracht; je 50 bis 60 Stielrosen von einer Farbe werden zusammengebunden und nebeneinander gelegt. Vor den einzelnen Gedecken sind Gläser mit Stielrosen hingesezt. Silberne Armleuchter mit Hunderten von Wachskerzen erhöhen den anmuthigen Eindruck dieser wahrheit kaiserlichen Tafel. Vor jedem Gedeck liegt die Speisekarte. Sie ist auf weißem Velinpapier mit breitem Goldrand lithographirt. Daneben liegt in derselben Ausführung das Musikprogramm. Beide werden geziert durch das Alliance-Wappen unseres Kaiserpaars, beide sind in deutscher Schrift gehalten. Die Speisekarte ist frei von jedem fremden Ausdruck. Als Ueberschrift zieren sie die Worte: „Königliche Mittags-Tafel.“ Das Musikprogramm besteht aus 24 bis 30 Stücken: Weber, Wagner, Sullivan, Delibes, Meyerbeer, ferner Willtärmärsche sind hauptsächlich vertreten. Nach der Tafel pflegen die Majestäten Cercle zu halten; sie lassen sich besonders illustre Gäste durch die Hofmarschälle und Kammerherren zuführen. Die Namen derjenigen Personen, welche die Majestäten zu sprechen wünschen, werden gewöhnlich schon vorher bestimmt. Die Kammerherren werden an die kaiserliche Tafeln meist so plazirt, daß sie immer zwischen einer bestimmten Anzahl von Gästen sitzen, sodas sie deren etwaige Wünsche sofort berücksichtigen können. In Potsdam wird das Mittagmahl gewöhnlich in der Jaspis-Gallerie eingenommen, welche für 60 bis 80 Personen Platz bietet; der Kaffee wird im Musiksaale gereicht. Die Musik spielt im Garten. Die Jaspis-Gallerie, in deren braunem Geäder der Schein der brennenden Wachskerzen sich zauberisch wiederpiegelt, geht un-

mittelbar auf den Park hinaus. Wenn des Abends die Flügelthüren des großen Saales geöffnet sind, wenn die milde Frühlingluft, der Blumenduft des gewaltigen, herrlich gepflegten Parkes auf die Gäste einwirkt und dann zufällig deren Blick auf den besterleuten, mondbeleuchteten Himmel fällt, dann ist das Entzücken aller Gäste unseres Kaiserpaars voll, die deren bestirrende Lebenswürdigkeit, mit welcher sie die Gastfreundschaft zu üben wissen, nicht genug rühmen können.“

Da aus der Küche des Kaisers außer dem Kaiser und seiner Familie auch noch die zahlreiche Dienerschaft, die Herren und Damen vom Gefolge, die diensthübenden Kammerherren, Hofdamen, Generaladjutanten und Flügeladjutanten gespeist werden, ist der Verbrauch in der Küche ein ganz bedeutender, wie folgender Rapport über den Fleischverbrauch für zwei Tage beweist. Dieser Rapport, der die Hausfrauen interessieren dürfte, lautet:

Es wurden gebraucht am 12. September: 100 Pfund Rindfleisch, 4 gebrühte Kalbsköpfe, 360 Pfund Kalbssteulen (die Steule nicht unter 30 Pfund), 10 Stück Bötzelungen, 200 Pfd. Hammelsteulen. Für den 14. September: 14 Stück Rinderfistel, 15 Pfund Kalbsmilch, 12 Pfund Rindermark, 4 Bötzelungen, 10 Pfund magerer Spect, 200 Pfund Kalbssteulen, 100 Pfund Rinderbraten.

Wenn Herrenabende beim Kaiser stattfinden, so wird mit Rücksicht auf die Gesellschaft vor allem das Serviren von Getränken angeordnet. Solche Gesellschaften finden gewöhnlich im Rahmenaal statt. Das bei der, ihres ausgebreiteten patriotischen Verlanges wegen allgemein bekannten Firma Wilhelm Köhler in Minden erschienene vortreffliche Weihnachtsbuch: „Das Leben im deutschen Kaiserthume“, elegant gebunden Preis 1,60 Mk., erzählt hierüber weiter: Auf der Tafel stehen Zigarren, Zigaretten und kleine Spirituslampen zum Anzünden. Es wird Champagner, Bier und Bowle servirt, und vor jedem Gast stehen Teller und Servietten, und von Zeit zu Zeit erscheinen Diener, welche kleine Appetitschnitten und Butterbröde mit Kaviar, mit Austern und ähnlichen Delikatessen herumreichen. In solchen Abenden bleibt der Kaiser bis 12 Uhr auf, während er sonst schon viel früher zur Ruhe geht.

Finden große Galatafeln statt, so wird der Tisch nicht nur in verschwenderischer Fülle mit Blumen, sondern auch mit kostbarem goldenem und silbernem Geschirre besetzt. Unter diesen Tafelaufsätzen und Dekorationsstücken nehmen die Silbergeschirre einen hervorragenden Rang ein, welche dem Kaiser bei seiner Verheirathung von den verschiedenen Provinzen Preußens als Hochzeitsgeschenk überreicht worden sind. Für die Tafel, an welcher die Majestäten mit ihren vornehmsten Gästen sitzen, werden goldene Teller benützt, und die Tafel macht mit ihrem weißen Damastlinnen, mit ihren Blumen, ihren großartigen Brunkstücken in Silber und Gold, das alles strahlend in der Fülle des elektrischen Lichtes, einen geradezu feenhaften Eindruck. Jede Fürstlichkeit hat einen Leibjäger zum Serviren der Speisen hinter sich. Von den Gästen an der Marischalltafel werden je zwei von einem Diener mit Speisen und Getränken bedient. Während dieser großen Galatafel konzertiren gewöhnlich zwei Musikchöre und der Höhepunkt des Festes ist immer der Augenblick, in welchem der Kaiser sich erhebt, um einen Toast, der der Bedeutung des Tages entspricht, auszubringen. Der Kaiser ist ein vorzüglicher Redner, wie er dies ja oft genug in letzter Zeit zu beweisen Gelegenheit hatte; er spricht kurz, knapp und mit heilfingender Kommandostimme, die indeß durchaus nichts Schreiendes hat. Nach der Galatafel wird gewöhnlich im Ritterjaale der Kaffee eingenommen und dort wird dann die Unterhaltung lebhafter und allgemeiner, da ja naturgemäß bei einer Hofgalatafel die Unterhaltung sich nur auf den Tisch erstreckt, an dem die Majestäten mit ihren Gästen sitzen. Die Theilnehmer an der Festlichkeit, die an den sogenannten Marischalltafeln sitzen, dürfen sich natürlich nicht allzulaut unterhalten, um die Majestäten nicht zu stören. Auch eine solche große Galatafel mit dem Einnehmen des Kaffees im Ritterjaal dauert nicht länger als 2½ Stunden.

## Allerlei.

**Begräbnisse von Lebenden in China.** Unter den sozialen Ungebeuerlichkeiten, deren es im Reiche der Mitte nicht wenige giebt und die uns theils in Erstaunen setzen, theils mit Schauer erfüllen, nimmt ohne Zweifel die Sitte, Menschen bei lebendigem Leibe und klarem Bewußtsein zu begraben, eine hervorragende Stelle ein. Das schauerliche Loos, sich lebendig begraben lassen zu müssen, trifft solche, die

für ihre Familie oder Gemeinde eine moralische oder physische Gefahr zu werden drohen, wie leidenschaftliche Spieler, Gewohnheitsdiebe, unverbesserliche Opiumraucher und Auswärtige, und es dürften höchstwahrscheinlich zumeist die Letzteren dieser grausamen Sitte zum Opfer fallen. Ein französischer Missionar Ch. Piton, der viele Jahre in China zugebracht hat, erzählt dem „*Nat. Anz.*“ mehrere Fälle, die in den von ihnen bewohnten Distrikten vorgekommen sind und sich zum Theile in seiner unmittelbaren Nähe abgespielt haben. Im Besitze Tschonglof, wo Mr. Piton mehrere Jahre wohnte, war ihm eine Familie benachbart, deren Oberhaupt ein leidenschaftlicher Opiumraucher war. Nachdem der häufige Genuß das Opium angefangen hatte, seine verderblichen Wirkungen zu äußern, bekümmerte sich der Mann nicht mehr um seine Feldwirtschaft, und da ihm in Folge dessen bald die Mittel fehlten, seiner kostspieligen Leidenschaft im gewohnten Maße zu fröhnen, verkaufte er zuerst seine Acker, dann seine Frau und endlich seine Söhne. Schließlich war die Geduld der Seinigen erschöpft, und sie beschloßen, sich seiner zu entledigen. Eines Tages traten einige handfeste junge Männer seiner Verwandtschaft in sein Zimmer und verständigten ihn von dem Entschlusse seiner Familie, ihn lebendig zu begraben. Ohne Widerrede folgte ihnen der Unglückselige in ein benachbartes Thal, wo man schon eine Grube vorbereitet hatte; er bat nur um die einzige Gunst, daß man ihm das Gesicht mit Gras bedecke, und ließ sich dann lebendig eingraben. Im Besitze Simon erlebte Mr. Piton mehrere Fälle von Beerdigung lebender Auswärtiger. In einem Falle war ein Familienglied vom Auszuge befallen worden und in tödtlicher Angst vor der Ansiedlung beschloßen die Verwandten, sich den Kranken vom Halse zu schaffen, das heißt, ihn lebendig zu begraben. Um leichter seine Zustimmung zu erlangen, kaufte man ihm einen schönen Sarg und zeigte ihm diesen, damit er sich damit tröste. Nichtig legte sich der Arme ohne Widerstand selbst in den Sarg, dieser wurde sofort zugenagelt und ohne Verzug ging man mit demselben Ceremonien an's Begräbniß, als ob man es mit einem Verstorbenen zu thun hätte. Weniger gefügig als Jener war ein anderer Auswärtiger derselben Gegend, der mindestens Bedenken zu äußern wagte, sich wie einen Todten einscharen zu lassen; ohne sich mit dem Widerspenstigen in langwierige Unterhaltungen einzulassen, verjagte man ihn einen tüchtigen Dieb auf den Kopf, wickelte ihn, ehe er wieder das Bewußtsein erlangt hatte, in eine Matte und grub ihn ein. Ein anderer mit dem Auszuge Behafteter wurde von zwei Bettlern, die die Familie des Kranken zu dem grausamen Zwecke gedungen hatte, eingeladen, mit ihnen in ihrer Strohütte zu wohnen; da sie schon alt waren und obnehin nicht mehr lange zu leben hätten, fürchteten sie sich, wie sie sagen, nicht vor der Ansteckung. Der Kranke vertraute den Worten und ging mit ihnen, wurde aber, ehe sie noch die Hütte erreicht hatten, von den Beiden in einen am Wege gelegenen Abgrund gestürzt.

Ein geniales Spitzbubenmanöver ist von Leuten von der „*Kunst*“ in Paris vollführt worden. In der Rue de Ballus wohnt der reiche Industrielle Haleme. Vor einiger Zeit hatte er sich mit seiner Familie nach einem südlichen Kurorte begeben und die Portierfrau mit der Ueberwachung seiner Wohnung beauftragt. Bei seiner Rückkehr stellte sich heraus, daß während seiner Abwesenheit Alles, was an Wäsche, Silber- und Kunstgegenständen im Hause vorhanden gewesen, gestohlen worden war. Die Förstnerin konnte nur angeben, daß bald nach der Abreise der Familie vier Männer einen großen, normännischen Wandschrank brachten mit der Erklärung, Herr Haleme habe ihn kurz vor seiner Abreise bestellt. Obgleich die Concierge erstaunt war, daß ihr hieron nichts mitgeteilt worden, ließ sie doch das Möbelstück hinaufbefördern, dessen Aufstellung sie überwachte. Am anderen Tage erschienen die vier Männer wieder, um den Schrank abzuholen, weil ein Irrthum vorgele. Herr Haleme hätte ein Buffet bestellt, während der Schrank einem Kaufmann in der Rue Condorcet gehöre, das Buffet sei aber erst in drei Monaten fertig. Die Frau sprach ihre Zweifel aus, dieselben wurden jedoch durch die gemüthliche Einladung in eine nahe Weinschänke sehr bald beschwichtigt. Die Concierge ahnte nicht, daß der betreffende Schrank ein Seitenstück zu dem höhern trojanischen Pferde gewesen war. Enthielt er auch nicht gleich diesem eine Schaar bewaffneter Krieger, so war doch darin ein abgeseimter Spitzbube verborgen, der sich von seinen Kameraden eine Nacht in der Wohnung hatte einschließen lassen, um diese auszulündern und auf dem bequemsten Wege des Betragenwerdens mit seiner Beute wieder hinauszugelangen. — Die Polizei fahndet eifrig auf jenes geniale fünfblättrige Akeblatt.

### Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Preisprognosen nach Auswahl vorbehalten.

— **Maitäfer-Komödie**, von J. B. Widmann. Mit Zeichnungen von Fritz Widmann. Verlag von J. Huber in Frauenfeld. Preis sein gebunden 3 Mark. Die Maitäfer-Komödie ist eine naturphilosophische Dichtung, mit glücklicher Vermeidung des didaktischen Charakters, vielmehr in den belebten Formen dramatischer und erzählender Poesie. Sie behandelt den Widerstreit der Gefühle, der dadurch

hervorgerufen wird, daß wir in der Natur, die unserm Sehnsuchtsbedürfnisse in so herrlicher Weise entgegenkommt, nicht auch den sittlichen Wunsch nach Frieden und vollem Glück jeglicher Kreatur erfüllt sehen. Ist nun auch dieser Gedanke pessimistisch, so hat doch die Frohnatur des Dichters eine düstere Behandlung nicht zugelassen. Die Dichtung ist voll heitern Lebens und nicht nur satirischen, sondern häufiger noch humorvollen Charakters. Nicht Frivolität, sondern Sehnsucht nach Lebensglück für alle Geschöpfe ist die Quelle dieser Dichtung Widmanns, der darin auch seine vollendete Beherrschung poetischer Formen in wechselnden Metren belundet. Freilich wird die Absicht des Dichters vielen unserer Leser nicht sympatisch sein und mehr Bedenken als Genuß erwecken.

— **„Im Orient“** von D. Hager und A. Lesclaff. (Im Selbstverlage von Dr. Hager-Magdeburg-Neustadt, auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.) Eine recht hübsche Weihnachtsgabe, die sich durch ihre einfache, aber edle Lebensweise, durch lebendige, packende Darstellung (mit zahlreichen eingestreuten Versen) und durch die vorzügliche Wiedergabe an Ort und Stelle ausgenommenen, wohlgelegener Photographien (24 Stk.) einen großen Leserkreis gewinnen dürfte. — Alles athmet den frühen Eindruck, unter dem die Verfasser das eben Erlebte zur Darstellung gebracht haben. Frühere Orientreisen werden sich bei der Lektüre lebhaft wieder an die durchwandelten Stätten des Orients verketten, zukünftigen Besuchern Griechenlands, Konstantinopels, Kleinasiens, Syriens, Palästinas und Cyprens ist ein sehr brauchbarer Rathgeber geboten (vor allem auch durch die zahlreichen praktischen Fingerringe). Aber auch sonst dürfte das Buch sehr angeht des neuerdings wieder in den Vordergrund gerückten Interesses für die Levante durch seine anschauliche, auf Selbsterlebtem fußende Darstellung viele Freunde erwerben. Die Ausstattung ist geschmackvoll und jedem Exemplar obenein ein Sträußchen gepresster Blumen aus Gethemane beigegeben. Im Hinblick auf diese Vorzüge des umfangreichen Werkes muß der Preis (6 M.) gering erscheinen.

— **Die Schule des Landwirths** von Dr. Viktor Junck, Landwirtschaftsschuldirektor, Leipzig. Verlag von Hugo Voigt 1896. Preis eleg. geb. 4 M. Wohl selten hat ein landwirthschaftliches Lesebuch sofort nach seinem Erscheinen eine so freundliche Aufnahme und Anerkennung in den theilnehmenden Kreisen der Landwirtschaftslehrer und praktischen Landwirth gefunden wie das vorliegende. Aus alten über daselbe erschienenen Rezensionen geht hervor, daß es einem längst empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen imstande ist. Verfasser, durch eine langjährige Lehrerfahrung im landwirthschaftlichen Unterricht jeder Art und in dem landwirthschaftlichen Vereinsleben befähigt, hat sich die Aufgabe gestellt, auf Grund der einschlägigen Lehren aus der Naturwissenschaft und der Wirtschaftslehre, in kurzer, gedrängter Darstellung und einfacher, leicht verständlicher Redeweise ein Buch zu schaffen, das sowohl dem Lehrer an einer landwirthschaftlichen Schule als auch dem praktischen Landwirth werthvolle Dienste zu leisten vermag. Die Kritik hat anerkannt, daß diese Aufgabe von dem Verfasser in ausgezeichneter Weise gelöst worden ist und wurde das Buch demgemäß mit Genehmigung mehrerer landwirthschaftlicher Ministerien sofort in einer größeren Anzahl von Schulen eingeführt. Seine außerordentliche Ausstattung, der geschmackvolle Einband macht es auch als Gabe für den Weihnachtstisch geeignet und den Herren Landwirth kann nur empfohlen werden, das Buch ihren sich der Landwirtschaft widmenden Söhnen oder den in ihrer Wirtschaft beschäftigten Verwaltern, Gekonen u. z. zu Weihnachten zu schenken, die ihnen dafür reichen Dank zuollen werden. Der Preis von 4 M. für das elegant gebundene Exemplar ist ein bescheidener zu nennen.

— **Gesammelte Werke von Gustav Freytag**. Leipzig, S. Hirzel. 1896. Von dieser neuen begiegen ausgestatteten Ausgabe der gesammelten Werke des berühmten Dichters, die auf 22 Bände berechnet ist, liegen nunmehr die ersten vier Bände in solidem und geschmackvollem Einbände vor. Papier, Druck und Ausstattung sind des höchsten Lobes werth und den ersten Band ziert überdies ein vorzügliches Bild des Dichters in Heliogravure. Ueber seine Schriften selbst etwas zu sagen ist wohl eigentlich überflüssig. Seine hervorragende Bedeutung als Romanschriftsteller, Dichter, geistvoller Essayist und nicht zum wenigsten als Historiker ist längst allgemein anerkannt. Er stand, wie es einem echten Dichter geziemt, mitten im Leben; aus der vollen Gegenwart schöpfte er die unvergänglichen lebenswahren Gestalten, die er im Spiegel seiner Kunst uns vorführt, und gleichzeitig verstand er es wie kein anderer, das deutsche Volk mit seiner Geschichte vertraut zu machen, den Leser in längst verschwundene Zeiten zu versetzen. So wird er auf lange Zeit hinaus noch ein integrierender Bestandtheil der deutschen Bildung bleiben. Noch manches Geschlecht geistig hochstrebender Jünglinge wird sich willig seiner sachkundigen Führung anvertrauen, um sich liebendoll in das gestaltenreiche Bilderbuch aus deutschem Leben und deutscher Geschichte zu versenken. Und manchem Graubart werden sich liebe Jugenderinnerungen wieder frisch beleben, wenn er die vollsaffigen behäbigen Gestalten des deutschen Bürgerhaufes wieder an sich vorüberziehen läßt.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walther Gebensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto Z hiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.



## § 1257.

Die Vorschriften über das durch Rechtsgechäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

## § 1258.

Besteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Antheils bleibt unberührt.

## § 1259.

Für das Pfandrecht an einem in Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1260 bis 1271.

## § 1260.

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigenthümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

## § 1261.

Das Rangverhältniß der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.

— 1174 —

Thomas begab sich zu Edith und fand sie mit hochge- nügten, keine Aussicht war, vor Sonnabend den Ort zu ver- rütheltem Gesicht und in aufwachen



§ 1262.

Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung.

§ 1263.

Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ 1264.

Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ 1265.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörsstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörsstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

§ 1266.

Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt,



Abweichungen ergeben. In dem Falle des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ 1267.

Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

§ 1268.

Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehör nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

§ 1269.

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 1270.

Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.

§ 1271.

Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

§ 1272.

Die Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

Der Roggen  
gelegten. Di  
größte Zunah  
Preissteigerun  
mit 118 Mk.  
in Magdebur  
von 132 auf 1  
Preisrückgan  
zu 8 Mk. in Kiel  
am theuersten  
also sehr gro  
129 Mk. im  
bis zu 3 Mk.

Ab

Aus

Die d  
Zeichen de  
beiden Fa  
den höher  
sprechen k  
jeningen v  
lagen der  
zu verlän  
ginnen zu  
in germa  
Fremden  
nur bei  
man die  
Novembe  
die Geld  
fordert, f

Ma  
Aermlich  
Prinzen,  
schmähen  
die neap  
der San  
Oberital  
ehelichen  
Erbinne  
nötigen  
unserem  
Toilette  
sehr a  
endlich  
alle un  
Gattinn  
noch n  
Faktor  
Vatikan  
ausfö  
M  
Landle  
das n

**Zweiter Titel.****Pfandrecht an Rechten.**

## § 1273.

Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 bis 1296 ein Anderes ergibt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 und des § 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

## § 1274.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.

## § 1275.

Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## § 1276.

Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgechäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

## § 1277.

Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 1278.

Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des



Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

§ 1279.

Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1280 bis 1290.

§ 1280.

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

§ 1281.

Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

§ 1282.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn zu leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach § 1277 zu suchen, bleibt unberührt.

§ 1283.

Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Kündigungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§ 1284.

Die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.



§ 1285.

Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.

§ 1286.

Gängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht, von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.

§ 1287.

Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

§ 1288.

Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

§ 1289.

Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt





die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungrechte Gebrauch mache.

§ 1290.

Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

§ 1291.

Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschild und an einer Rentenschuld.

§ 1292.

Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossirten Papiers.

§ 1293.

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 1294.

Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ 1295.

Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen.

§ 1296.

Das Pfandrecht an einem Werthpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 fällig werden.

Viertes Buch.  
**Familienrecht.**

**Erster Abschnitt.**

**Bürgerliche Ehe.**

**Erster Titel.**

**Verlöbniß.**

§ 1297.

Aus einem Verlöbniße kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterleibt, ist nichtig.

§ 1298.

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

\*Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1299.

Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 1300.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die **Beimohnung** gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige **Entschädigung in Geld** **verlang**.

